

Arbeitsübersetzung

Umweltministerium

100 10 PRAHA 10 – Vršovice, Vršovická 65

Prag, 31. Juli 2014

STANDPUNKT

des Umweltministeriums

gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die
Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze

(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz), im Wortlaut späterer Vorschriften

zum Entwurf der Konzeption

„Aktualisierung der Staatlichen Energiekonzeption der Tschechischen Republik“

Version nach der öffentlichen Anhörung

Konzeption vorgelegt von: **Ministerium für Industrie und Handel, Abt.
Rohstoff – und Energiesicherheit 32300**

UVP ausgearbeitet von: **Mag. J. Švábová Nezvalová, AMEC GmbH** (*fachliche
Eignung für die UVP GZ 35171/ENV/08,
76817/ENV/13*)
Ing. Pavel Koláček, PhD. (Autorisierung GZ
2028/630/06, 2915/ENV/12-128/630/12 gemäß § 45i
Gesetz Nr. 114/1992 Slg. über den Schutz von Natur
und Landschaft in geltender Fassung)
Ing. Lucie Kiršová
(*fachliche Eignung für den Bereich der Prüfung von
Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit gemäß
der Durchführungsverordnung des
Gesundheitsministeriums Nr. 353/2004 Slg. zum Gesetz
Nr. 100/2001 Slg. UVP, Nr. der Autorisierung 2/2013
auf der Grundlage der Entscheidung 15794-OV-32-1-
9.4.13 vom 2. 5. 2013*)

Kurzbeschreibung der Konzeption:

Diese Konzeption wurde als Aktualisierung der bestehenden Staatlichen Energiekonzeption CR ausgearbeitet, die von der Regierung der Tschechischen Republik am 10.3.2004 verabschiedet wurde. Die vorgelegte Aktualisierung der Staatlichen

Arbeitsübersetzung

Energiekonzeption CR (weiter nur „ASEK“) wurde für die nächsten ca. 30 Jahre ausgearbeitet, d.h. mit einem Ausblick bis 2040.

Die Staatliche Energiekonzeption formuliert für die Tschechische Republik den politischen, legislativen und administrativen Rahmen für eine zuverlässige, preislich vertretbare und langfristig nachhaltige Energieversorgung. Die Staatliche Energiekonzeption ist im Sinne des Gesetzes Nr. 406/2000 Slg. über die Energiewirtschaft das Strategiedokument, welches die Ziele des Staates in der Energiewirtschaft entsprechend dem Bedarf der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und des Umweltschutzes darstellt. Es dient auch der Ausarbeitung der regionalen Energiekonzeptionen.

Die ASEK ist in folgende Teile gegliedert:

1. Aufgabe und Rahmen der Staatlichen Energiekonzeption
2. Methodik bei Gestaltung und Realisierung der Staatlichen Energiekonzeption
3. Aktuelle Situation der Energiewirtschaft der CR und die wichtigsten Trends in der Entwicklung der nächsten Jahrzehnte
4. Konzeption der Energiewirtschaft der CR bis 2040
5. Konzept für die Entwicklung wesentlicher Bereiche der Energiewirtschaft und mit der Energiewirtschaft zusammenhängender Bereiche
6. Instrumente zur Durchsetzung der Staatlichen Energiekonzeption
7. Verzeichnis von Grafiken und Tabellen

ASEK beschreibt in Teil 1 die Aufgabe und den Rahmen der Strategie, im zweiten Teil die methodische Zusammenfassung zur Ausarbeitung der ASEK und die Verbindung der einzelnen Teile. Teil 3 beschreibt den aktuellen Zustand der Energiewirtschaft und die erwartete Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten. Die Beschreibung erfasst die Situation, die prognostizierte Entwicklung mit den externen und internen Bedingungen für die tschechische Energiewirtschaft und die Schlüsselergebnisse der SWOT-Analyse. Der Inhalt des vierten Teils ist die Energiekonzeption bis 2040 selbst, aus der sich ein Set von fünf strategischen Prioritäten ergibt. Für jede Priorität wurden die Merkmale der strategischen Ziele ausgearbeitet. Im fünften Teil wurde die quantitative Entwicklung der prognostizierten Entwicklung der Energiewirtschaft der CR bis 2040 zusammengefasst, als Grafik und als Tabelle. Das ist die Variante für die Entwicklung der Energiewirtschaft bis 2020, mit den Indikatoren und Zielwerten bis 2040, die als Korridore für einen ausgeglichenen Mix an Strom-Primärquellen und die Struktur der Stromaufbringung im Verhältnis zum Bruttonationalverbrauch dienen. Im sechsten Teil der ASEK wird die Detailkonzeption in einzelnen bedeutenden Energiebereichen dargestellt. Diese Detailkonzeption beschreibt die Hauptziele und deren Teilziele, die Spezifizierungen wie auch den Zielzustand in den einzelnen prioritären Bereichen. In 7, dem letzten Teil, werden die Instrumente zur Durchsetzung der ASEK definiert. Dabei geht es um die Erfüllung der Prioritäten der Staatlichen Energiekonzeption im Bereich der Legislative, der Verwaltung, der Fiskal- und Steuerpolitik, im Bereich Außenpolitik und Bildung, Wissenschaft und Forschung, Eigentumsrechte, PR und Kommunikation.

Arbeitsübersetzung

Der strategische Teil der Konzeption beruht auf drei strategischen Zielen, die durch fünf strategische Prioritäten charakterisiert sind, die im Rahmen der Strategie bis 2040 als System von Teilzielen konzipiert wurden.

Bestandteil des strategischen Teils der ASEK ist die detaillierter ausgearbeitete Konzeption für die Entwicklung bedeutender Bereiche der Energiewirtschaft und der mit der Energiewirtschaft zusammenhängenden Bereiche. Sie befindet sich in Teil 6 der ASEK.

Es handelt sich um die folgenden Bereiche:

- A. Elektrizitätswirtschaft
- B. Gaswirtschaft und Transport und Verarbeitung von Erdöl
- C. Produktion und Lieferung von Wärme
- D. Transport
- E. Energieeffizienz
- F. Forschung, Entwicklung, Innovation und Schulen
- G. Maschinenbau und Industrie
- H. Externe Energiepolitik und internationale Beziehungen im Energiebereich

Jeder Bereich ist durch eine Vision, Hauptziele und Teilziele und deren Spezifizierungen in den einzelnen Bereichen charakterisiert. Das Hauptziel ist die Sicherstellung eines stabilen und kalkulierbaren Unternehmensumfelds, einer effektiven Staatsverwaltung und ausreichender und sicherer Infrastruktur. Direkte finanzielle Unterstützung und weitere Fiskalstimuli sind nur ergänzende und zeitlich begrenzte Instrumente, die in ihren Auswirkungen auf die Energiepreise, Funktionieren des Marktes, das Budget des Staates und die Stabilität der gesamten Branche zu bewerten sind.

Verlauf der UVP:

Die Anzeige zur Konzeption ASEK, ausgearbeitet gemäß Beilage Nr. 7 des UVP-Gesetzes 100/2001 Slg. (weiter nur „UVP-Gesetz“) wurde am 22.5.2013 veröffentlicht. Das Feststellungsverfahren führte das Umweltministerium, Abt. UVP und IPPC als zuständige Behörde für das UVP-Verfahren durch. Das Feststellungsverfahren endete am 26.6.2013 mit dem Abschluss des Feststellungsverfahrens GZ 45065/ENV/13.

Der Entwurf für die Konzeption einschließlich der Prüfung der Auswirkungen der ASEK auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit (weiter nur „Prüfung“) wurde laut Beilage Nr. 9 UVP -Gesetz ausgearbeitet und dem Umweltministerium am 21.10.2013 vorgelegt. Die vorgelegte UVP enthielt alle notwendigen Punkte gemäß der genannten Beilage und daher konnten der Entwurf der Konzeption und die UVP am 1.11.2013 zur Veröffentlichung übermittelt werden. Am selben Tag wurden der Entwurf der Konzeption und die UVP auch den Nachbarstaaten zur Verständigung darüber übermittelt, ob eine Beteiligung an den zwischenstaatlichen Konsultationen zum genannten Entwurf der Konzeption gewünscht ist.

Arbeitsübersetzung

Am 13.11.2013 wurde der Entwurf der Konzeption einschließlich der UVP gemäß § 16 des UVP-Gesetzes auf der Amtstafel der letzten betroffenen Region veröffentlicht. Die öffentliche Anhörung zur Konzeption und zur UVP fand am 21.11.2013 im Kongressaal des Hotels Ambassador, Václavské náměstí 5-7, 11 24 Praha 1 statt. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung erhielt das Umweltministerium am 28.11.2013. Interesse an einer Teilnahme an den zwischenstaatlichen Konsultationen zeigten alle Nachbarstaaten und daher wurden der ASEK-Entwurf und die UVP im Verlauf des Februars bis Juni 2014 mit diesen Staaten konsultiert.

Kurzbeschreibung der UVP:

Die UVP wurde gemäß UVP -Gesetz durchgeführt und im Umfang von Beilage Nr. 9 dieses Gesetzes ausgearbeitet.

Die potentiellen Umweltauswirkungen der Realisierung der ASEK wurden im Rahmen einer SUP auf der Grundlage der sog. Referenzziele für den Umweltschutz bewertet. Diese Referenzziele basieren auf bestehenden internationalen, nationalen und regionalen Konzepten. Die Umweltschutz - Referenzziele bilden den Rahmen für die Prüfung der einzelnen Teile der ASEK und prüfen, ob die Prioritäten, Hauptziele und Teilziele und ihre Spezifikationen den Zielen des Schutzes von Umwelt und öffentlicher Gesundheit entsprechen.

Diese Referenzziele repräsentieren den positiven Trend beim Umweltschutz und dessen Einzelbereichen. Die UVP prüfte, ob die Einzelziele, Unterziele und Maßnahmen der ASEK im Optimalfall zur Erfüllung dieser Trends beitragen. Die Aufgabe dieser Referenzziele liegt darin, alle positiven Trends des Umweltschutzes bzw. anderer Strategiedokumenten zusammenzufassen, dass ein grundlegender Rahmen für die Prüfung der Strategie der Konzeption geschaffen wird. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen des ASEK-Entwurfs wurde die Methode der Referenzziele angewendet. Es handelt sich um die übliche für SUP angewendete Methode, die aus einer Bewertungsmatrix zur Prüfung der Beziehungen des Referenzrahmens besteht. Es werden die Referenzziele den vorgeschlagenen Zielen und Maßnahmen der Konzeption gegenübergestellt.

Die ASEK wurde auch gemäß § 45i des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Schutz von Natur und Landschaft geprüft: Europäisch bedeutende Standorte (weiter nur „EVL“) und Vogelschutzgebiete wurden gemäß § 45h des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Schutz von Natur und Landschaft im Wortlaut späterer Vorschriften geprüft.

Schlussfolgerungen der UVP:

Das Umweltministerium als zuständige Behörde gemäß § 21 lit. d) des UVP-Gesetzes erteilt auf der Grundlage des Entwurfs der Konzeption und der Prüfung der

Arbeitsübersetzung

Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit, der dazu übermittelten Stellungnahmen, der öffentlichen Anhörung und zwischenstaatlichen Konsultationen:

STANDPUNKT

zum Entwurf der Konzeption

„Aktualisierung der Staatlichen Energiekonzeption der Tschechischen Republik“

Version nach der öffentlichen Anhörung

mit folgenden Auflagen:

Teil A. Bedingungen des Standpunkts unter dem Aspekt der Auswirkungen auf Umwelt und öffentliche Gesundheit:

1. An ASEK anschließende Strategiedokumente sollen an Strategiedokumente und Politiken der Regierung der CR und die Regionalenergiekonzepte und Regionalkonzepte zur Emissionsreduktion und Verbesserung der Luftqualität anknüpfen.
2. Projekte zur ASEK-Realisierung haben den Umweltschutz, Klimaschutz und die öffentliche Gesundheit zu berücksichtigen, indem die Umweltkriterien gemäß Kapitel 11 der UVP in Prüfung und Auswahl der Projekte eingearbeitet werden. Ausreichende personelle und fachliche Kapazitäten für den Umweltschutzbereich im Rahmen der Projekt-UVP sind bereitzustellen.
3. An die Konzeption anknüpfende Strategien, Projekte und Vorhaben sind einer UVP (SUP, UVP) zu unterziehen, wenn dies das UVP-Gesetz vorsieht. Im Falle von Alternativlösungen bei Vorhaben für neue energiewirtschaftliche Bauten ist die Variante mit minimalen Auswirkungen auf die Umwelt und den Schutz der öffentlichen Gesundheit auszuwählen.
4. Im Rahmen der Projektvorbereitungen für die Bauten, die an die ASEK anschließen und bei den anknüpfenden Konzeptionen und der Errichtung und dem Betrieb der Energieerzeugungskapazitäten und weiterer Infrastruktur ist es notwendig, die besonders geschützten Gebiete und Standorte besonders geschützter Arten einschließlich deren Futterplätzen und Migrationskorridoren zu schützen. Das gilt auch für die bedeutenderen Zentren der Biodiversität, für Stellen mit einem erhöhten Anteil an natürlichen Biotopen und dem Vorkommen besonders geschützter und bedrohter Arten. Auch der Landschaftscharakter ist in höchstmöglichem Ausmaß zu respektieren. Wenn Auswirkungen nicht völlig beseitigt werden können, ist die Variante mit den geringstmöglichen Auswirkungen zu wählen.

Arbeitsübersetzung

5. Die Projekte sind unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf den Rückgang natürlicher Standorte zu realisieren, auf die Biodiversität und Vielfaltigkeit der Ökosysteme, die Verstärkung der Fragmentierung der Landschaft und den Barriere-Effekt, den nicht nur Linienbauten haben.
6. Bei Ausbau und Modernisierung der Energienetze sind die Umweltauswirkungen durch die Wahl einer geeigneten Trasse und die konkrete technische Lösung zu minimieren. Besondere Aufmerksamkeit ist neben den besonders geschützten Gebieten, Naturbiotopen und Biotopen wichtiger Arten, den Elementen des Gebietssystems der ökologischen Stabilität, bedeutenden Landschaftselementen, auch der Umgebung von Sammelpätzen von Wasservögeln, Nistplätzen von Raubvögeln, Übergängen über Flüsse und Waldkomplexen u. ä. zu widmen.
7. Bei der Planung der Investitionen, die auch die Errichtung von Energieerzeugungskapazitäten und weitere Infrastruktur umfasst sind Lösungen zu wählen, die die Anforderungen an Bodenverbrauch minimieren und Bedingungen für eine schonende Ressourcennutzung schaffen, einschließlich deren Wiederverwertung und Sekundärnutzung.
8. Bei den Schritten für die eventuelle ASEK-Implementierung bei wasserbaulichen Vorhaben, sowohl bei der Standortbestimmung und der Rekonstruktion von Wasserkraftwerken, ist konsequent die Migrationsdurchlässigkeit für wasserlebende Tiere sicherzustellen, wie auch eine Minimierung der Eingriffe in die Flussbette. Die Pläne für wasserbauliche Vorhaben sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaft zu finalisieren.
9. Bei den Schritten für die eventuelle ASEK-Implementierung im Flugverkehr (s. Punkt Ed.2) sind Abflug, - Flug, - und Landerouten außerhalb bekannter Vogelflugkorridore zu führen und Vogelbrut - und Futterstandorte zu berücksichtigen. Sicherstellung des Schutzes von lärmgeschützten Gebäuden.
10. Die Förderung innovativer Technologien im Bereich der Abfallwirtschaft muss auf die Förderung von Investitionen ausgerichtet werden, die neben den Emissionslimits auch alle gesetzlichen technischen Parameter und das Prinzip der Hierarchie im Abfallmanagement einhalten.
11. Bei der Förderung von alternativen Antrieben sind Niederkohlenstoff - und kohlenstofffreie Brennmittel zu bevorzugen, die keine zusätzlichen Luftschadstoffemissionen und Treibhausgasemissionen erzeugen. Förderung der Strategie für eine saubere Mobilität.
12. Wir fordern die ASEK um jene Szenarien für einen günstigen Energiemix bei Primärenergiequellen und Quellen für die Stromerzeugung zu ergänzen, auf deren Grundlage das optimierte Szenario und die resultierende Variante der ASEK formuliert wurden.
13. Durchführung der folgenden Verbesserungen im Entwurfstext:
 - a) Maßnahme PII.8 ist unklar formuliert, denn es fehlt die genaue Festlegung, welche Maßnahmen betroffen sind und welche Effektivität erhöht wird. Wir nehmen an, dass es sich um die Erhöhung der Energieeffizienz handelt, bzw. die Verringerung des Energieverbrauchs

Arbeitsübersetzung

- bei der industriellen Herstellung. Wir empfehlen diese Formulierung eindeutig zu formulieren.
- b) Hauptziel A1: Umformulierung in diesem Sinne: Sicherstellung eines Leistungsbilanzüberschusses auf der Grundlage eines diversifizierten Brennstoffmix und effektiver Nutzung der verfügbaren heimischen Primärquellen.
 - c) Bei der Maßnahme Bf.3 erklärt die Formulierung nicht, wie die deklarierten Ziele erreicht werden. Wir empfehlen eine Präzisierung.
14. Wenn Kohleheizkraftwerke und Kogenerationsanlagen betrieben und eventuell neue Kohlekraftwerke errichtet werden, ist es notwendig die modernste Technologie mit einer hohen Effizienz bei der Kohleverfeuerung einzusetzen. Wir gehen davon aus, dass die ASEK die bestehenden Abbaulimits respektiert.
 15. Die Errichtung von neuen Pumpkraftwerken, von Fotovoltaik- Farmen (mit der Ausnahme derer auf Dächern und Brownfields), von Kleinwasserkraftwerken oder Windturbinen und damit zusammenhängender Infrastruktur ist außerhalb von besonders geschützten Gebieten und anderen ökologisch bedeutenden Landschaftssegmenten durchzuführen.
 16. Die energiewirtschaftliche Nutzung von Biomasse ist auf modernisierte Verfeuerungsanlagen in der Nähe des Biomasseanbaus zu konzentrieren.
 17. Die ASEK hat die Verpflichtungen von EU und CR im Klimaschutz laut Klima-Energiepakets komplexer und genauer zu reflektieren. Die Szenarien sind punkto Auswirkungen auf 2020 -Ziele zu bewerten, bzw. auf die für 2030, 2040 und 2050 erwogenen Ziele. Auch die Verpflichtungen der CR im Bereich Luftschutz und Energieeffizienz sind in den Szenarien zu beachten.
 18. Die ASEK äußert sich zur Problematik der Treibhausgase nur sehr allgemein und führt keine konkrete Prüfung der Varianten durch. Wir fordern, die Prüfung der Varianten unter dem Aspekt der Treibhausgasemissionen zu ergänzen und zu quantifizieren.
 19. In der ASEK fehlt die Anknüpfung an die *Aktualisierung der Rohstoffpolitik* und deren Inputs in die ASEK und an den *Komplexen Plan zur Entwicklung der Atomenergie in der CR*, der einer der Ausgangspunkte der ASEK hätte sein sollen. Wir empfehlen daher, dass die Ergebnisse dieser Unterlagen in die ASEK eingearbeitet werden.
 20. Anknüpfende Projekte sind gemäß der *Konzeption für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannten Nuklearbrennstoffs* und dem Abfallwirtschaftsplan der CR zu planen.
 21. In regelmäßigen Intervallen ist die Auswirkung der Implementierung der ASEK (einschließlich der Umweltauswirkungen) mit der Veröffentlichung eines Berichts zu prüfen. Sollten deutlich negative Umweltauswirkungen der ASEK festgestellt werden, ist eine kontinuierliche Aktualisierung dieser Konzeption durchzuführen.
 22. Die Realisierung konkreter Projekte wird geprüft und fallweise grenzüberschreitend einer UVP unterzogen, gemäß den relevanten

Bestimmungen des UVP-Gesetzes und der EU-UVP-Richtlinie Nr. 2001/42/EG über die Prüfung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme auf die Umwelt und die Richtlinie Nr. 201/92/EU über die Umweltauswirkungen bestimmter öffentlicher und privater Vorhaben.

23. Die Beantwortung aller Einwendungen und Kommentare zum Konzept wird auf den Internetseiten des zuständigen Ministeriums veröffentlicht, sowohl zum Entwurf der Konzeption, wie auch zur UVP des Konzepts.

Teil B. Bedingungen des Standpunkts unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die Schutzobjekte und Natura-2000 Standorte:

24. Jedes Ziel, bzw. jede Maßnahme der ASEK wird unter Beachtung des Schutzes von Gebieten Europäischer Bedeutung und der Vogelschutzgebiete des Natura-2000 Systems realisiert werden. Bei möglichen Varianten ist stets die Führung der Trassen der Energienetze außerhalb des Natura-2000 Systems zu bevorzugen. Der finale Entwurf ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden für Natur – und Landschaftsschutz auszuarbeiten.
25. Ziele und Prioritäten, bei denen potentielle negative Auswirkungen (bezeichnet mit ?) identifiziert wurden, sind in der nächsten Phase der Realisierung zum Standpunkt gemäß § 45i Abs. 1 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Natur – und Landschaftsschutz vorzulegen.
26. Bei Zielen, die die Möglichkeit für die Realisierung konkreter Vorhaben an Energieinfrastruktur bieten und in grenznahen Gebieten der CR liegen, und für die aktuell weder Zahl, Standort oder technische Lösung bekannt sind, ist es unerlässlich eine Prüfung der Auswirkungen gemäß § 45i des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über Natur – und Landschaftsschutz in den nächsten Phasen durchzuführen (SUP-Verfahren im Rahmen der strategischen Dokumente der Regionen im Energiebereich, Grundlagen der Raumpläne der Regionen und weitere Raumplanungsdokumente, wo diese Fragen bereits konkreter betrachtet werden können, einschließlich einer eventuellen grenzüberschreitenden UVP gemäß der aktuellen Gesetzgebung.
27. Prioritäten und Ziele, die die Errichtung neuer Energieinfrastruktur implizieren, wie elektrische Leitungen, Erdölleitungen, Gasleitungen, Heißwasserleitungen, Wärmeleitungen, Gasspeicher oder neue Energieerzeugungskapazitäten, Entwicklung Erneuerbarer Energien (s. Punkte PIII.1., PIII.2., PIII.4., PIII.5., PIII.6., PIII.7., PIII.8., PV.6., A2., A3., Ab.1, Ab.6., Ac.1., Ad.2., Ae.1., Af.1., Af.2, Ah.1., Ai.1., Ai.4., Ai.5., Ak.1., Ak.2., Ak.4., B1., B6., B9., Ba.2., Bc.1., D.6., D.8.) sind in den nächsten Projektvorbereitungsphasen so zu konzipieren, dass die Routen oder die Standorte außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen. Wenn Konflikte mit den Natura 2000-Gebieten nicht gänzlich vermeidbar sind, sind technische Lösungen mit den geringsten Auswirkungen auf die Schutzobjekte und Natura 2000-Gebieten zu planen. Gleichzeitig sind auch Maßnahmen zur Minimierung eventueller negativer Auswirkungen der Vorhaben zu realisieren.

Arbeitsübersetzung

28. Im Falle der Energiespeicherung aus Pumpkraftwerken empfehlen wir den Umbau der bestehenden Laufkraftwerke in den Fällen, wo dies technisch möglich ist. Gleichzeitig zu realisieren sind auch Maßnahmen zur Minimierung eventueller negativer Auswirkungen der Vorhaben.
29. Im Rahmen der Einhaltung der Ziele für die Nutzung Erneuerbarer Energie (s. Punkte PI.3., EI.5., Ab.1.) sind legislative und organisatorische Prozesse so anzulegen, dass das Risiko einer überstürzten Entwicklung der Erneuerbaren Energien eliminiert wird, welches in Folge (sei es indirekt) die Natura 2000 Gebiete beeinträchtigen könnte. Die Entwicklung des Biomasseanbaus sollte in diesem Zusammenhang mit einer gewissen Vorsicht erfolgen, da es einen Anstieg bei nicht ursprünglichen Pflanzenarten in der CR gibt, von denen viele invasiv sind. Bei der Entwicklung der Erneuerbaren ist es notwendig, auch die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit unter den klimatischen und geografischen Bedingungen der CR zu betrachten.
30. Prioritäten und Ziele, die die Errichtung neuer Verkehrsinfrastruktur implizieren, wie etwa Hochgeschwindigkeitsstrecken, weiters die Entwicklung des Wasserverkehrs (s. Punkte Eb.3., Eb.4., Ec.1., Ec.3.,Ed.1.) sind in den nächsten Projektvorbereitungsphasen so zu konzipieren, dass die Routen oder die Standorte außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen. Wenn Konflikte mit den Natura 2000-Gebieten nicht gänzlich vermeidbar sind, sind solche technischen Lösungen zu planen, dass die geringsten Auswirkungen auf die Schutzobjekte und Natura 2000-Gebiete entstehen. Gleichzeitig sind auch Maßnahmen zur Minimierung eventueller negativer Auswirkungen der Vorhaben zu realisieren.

Das Umweltministerium macht auf die Pflicht der Genehmigungsbehörden aufmerksam, gemäß § 10g Abs. 4a und Abs. 5 des UVP-Gesetzes vorzugehen.

Das Umweltministerium geht davon aus, dass die für die Realisierung dieser Konzeption Zuständigen (die diese Konzeption vorlegten) bei jeder geplanten Maßnahme die größtmögliche Publizität und Informiertheit der Öffentlichkeit sicherstellen.

Das Umweltministerium macht darauf aufmerksam, dass die Verpflichtung zur Überwachung und Analyse der Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit und eine weitere Verpflichtung gemäß § 10h des UVP-Gesetzes besteht.

Ing. Jaroslava HONOVÁ
Abteilungsleiterin
UVP und IPPC